

### Funktionäre kraft Amtes: Parteienrecht mit gewagten Thesen

*Gehse, Oliver: Vorstandsmitglieder kraft Amtes in politischen Parteien (Schriften zum Parteienrecht und zur Parteienforschung, Band 38), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010, 226 Seiten, € 44,-.*

Den Parteien wird diese Dissertation noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Sie handelt von der demokratischen Legitimation der Amts- und Mandatsträger in den Parteigremien. Während im Grundsatz Vorstandsmitglieder vom Parteitag zu wählen sind, tummeln sich in der Realität allerlei Regierungsmitglieder, Fraktionsvorsitzende, hauptamtliche Geschäftsführer und Vorsitzende von Jugendorganisationen in den Parteigremien. Dass sie sich nicht um ein Mandat des Parteitags bemühen müssen, verdanken sie § 11 Abs. 2 S. 1 PartG: „Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben.“ Die Anwendung dieser Vorschrift gerät zum Drahtseilakt zwischen innerparteilicher Demokratie und Organisationsfreiheit der Parteien: Einerseits wollen diese das Wissen, die Erfahrung und den Rat ihrer Amts- und Mandatsträger für die Vorstandsarbeit in jedem Falle nutzen können. Unter Hinweis auf die Repräsentations- und Integrationsfunktion ihrer Vorstände versuchen sie, ungeliebte demokratische Restrisiken zu minimieren. Andererseits verdünnen die Parteien damit die demokratische Legitimität ihrer Vorstände. Das souveräne „Parteivolk“ hat deren Zusammensetzung nicht mehr vollständig in der Hand, wenn geborene Mitglieder im Vorstand Platz nehmen. Sind die Mehrheiten im innerparteilichen Gruppenwettbewerb knapp, so können die Ex-officio-Mitglieder einer Minderheit von unmittelbar gewählten Vorstandsmitgliedern durchaus zur Mehrheit verhelfen. Sie sind geeignet, einen mehrheitlich gewünschten innerparteilichen Machtwechsel zu hemmen.

*Gehse* formuliert dazu gewagte Thesen: Prinzipiell fordere Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG eine Vorstandsbestellung durch Wahl der Mitglieder oder deren gewählte Delegierte. Eine Modifizierung dieses Grundsatzes sei nur ausnahmsweise hinnehmbar, soweit die Chancengleichheit jedes Parteimitglieds dabei gewahrt bleibe und die Parteimitglieder auf die Bestellung der betreffenden Funktionsträger selbst oder durch von ihnen gewählte Delegierte Einfluss hätten. Entscheidend sei letztlich, dass es einer innerparteilichen Gruppe möglich bleiben müsse, in absehbarer Zeit auch durch den Zugriff auf die Ex-officio-Ämter Mehrheiten zu erobern. Hätten die Parteimitglieder jedoch nur in ihrer Funktion als stimmberichtigte Staatsbürger Einfluss auf die Besetzung, so sei die Grenze überschritten. Daher versteht *Gehse*, Notar aus Viersen, unter dem Begriff der Wahl in § 11 Abs. 2 PartG nur eine parteiinterne, nicht aber eine Volkswahl oder eine sonstige Wahl. Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Fraktionsvorsitzende und Parlamentspräsidenten wären danach in dieser Funktion für eine Vorstandsposition kraft Amtes nicht ausreichend legitimiert, da sie von Parlamentariern in ihre Ämter gewählt werden. Ebenso wären Minister, die von ihrem Regierungschef nach freiem Ermessen bestimmt werden können, als Ex-officio-Vorstandsmitglieder untauglich. Diese hängen schließlich an der Regierungsbildungskompetenz des Bundeskanzlers oder Ministerpräsidenten. Differenzieren will *Gehse* bei Bürgermeistern und Landräten: Von der Wahlaufstellung durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung sei abhängig, ob die Amtsträger als geborene Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Organisationsstufen der Parteien in Betracht kommen.

